



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1985

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	12. 2. 1985	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)	130
	12. 2. 1985	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1985 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1985)	143

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 1985
(Haushaltsgesetz 1985)
Vom 12. Februar 1985**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1985 wird in Einnahme und Ausgabe auf
56 648 678 400 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1985 Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 7 820 820 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1985 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen in die Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 490 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- | | |
|---|------------------|
| a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu | 2 000 000 000 DM |
| b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft bis zu | 5 000 000 DM |
| c) für Kredite an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu | 50 000 000 DM |

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe (SMBL. NW. 651) und der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrages von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 a und 1 b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der

Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 96 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber den Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen übernommen werden.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 11 040 Titel 821 10 und 821 20 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(6) Der Kultusminister wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihe des Bildes „Le Mandoliniste 1911“ von Picasso an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von 14 500 000 DM zu übernehmen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben mit Einwilligung des Finanzministers gegenseitig deckungsfähig.

(2) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Artikel 85 der Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreiten oder soweit

Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Finanzminister kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 30 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von drei Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzübertragen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 42220 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; § 48 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(4) Planstellen oder Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs nach dem Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1979 (GV. NW. S. 550). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtli-

cher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes, jeweils in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800). In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten.

(6) Der Kultusminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die den Vermerk „kw ab 1. August 1985“ tragen, innerhalb der Kapitel 05310 bis 05440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

(7) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen

eingerrichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Arbeitern vorgenommen werden.

Sofern eine Entscheidung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht termingerecht eingeholt werden kann, können bis zu 100 Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen auch ohne Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses eingerichtet werden.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14020 Titel 42770 zu decken.

(9) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers

- a) im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen für Professoren umzuwidmen,
- b) zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel an eine andere Hochschule, eine andere Medizinische Einrichtung oder in das Kapitel 06020 Titelgruppe 65 umzusetzen.

§ 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(10) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, bei den Medizinischen Einrichtungen im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu den Wirtschaftsplan der Medizinischen Einrichtungen vorgesehene Zahl der Gestellungsschwestern nicht zur Verfügung steht.

§ 7 a

(1) Besetzungssperren auf Grund des Haushaltsgesetzes 1984 bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.

Am 1. Januar 1985 erstmals freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von sechs Monaten nicht besetzt werden.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministers zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Justizministers:
Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung;
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministers:
Planstellen und Stellen für Lehrer;
- c) im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung:
Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen Münster, Aachen und Düsseldorf sowie bei den übrigen Medizinischen Einrichtungen die Planstellen und Stellen, die der Krankenversorgung dienen, sowie die Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind;
- d) in allen Geschäftsbereichen:
Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,
Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 8,
Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden,
Planstellen, die auf Grund von Maßnahmen nach § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6 a oder § 6 b des Landesrichtergesetzes frei werden.

Von der Besetzungssperre kann

- in Fällen des Einzelplans 01 der Präsident des Landtags,
- in anderen Fällen bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen der Finanzminister

weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind.

Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf den Finanzminister übertragen.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangsämtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden

- a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministers zur Führung von Lehrern, deren Ermäßigung der Arbeitszeit oder deren Beurlaubung nach § 85 a des Landesbeamtengesetzes endet, und von Lehrern, die nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes zur vollen Arbeitszeit zurückkehren, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens 5 Jahre befristeten Verträgen im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800) freiwerdenden Stellen. § 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung finden in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Kapitel 01010 die für die Inbetriebnahme des

Landtagsneubaues erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister gebilligt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendung aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

(3) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(5) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 4 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

(6) Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt oder Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Für die Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie für die Führung der Staatsaufsicht ist der jeweilige Fachminister zuständig.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit

einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 35 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 0 DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1984 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1984 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2 400 Unterrichtsstunden oder 2 000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1984 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2 400 Unterrichtsstunden oder 2 000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 oder wegen Erweiterung der Trägerkapazitäten entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2 400 Unterrichtsstunden noch 2 000 Teilnehmertage gefördert wurden, erfolgt die Erstattung entweder bis zu 2 400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis

zu 2 000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1982 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1985 keine Förderung.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7 a, § 8 und § 10 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1986 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich als Justizminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

Der Kultusminister

H. Schwier

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Jochimsen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den Minister für Landes-
und Stadtentwicklung

Klaus Matthiesen

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung

Rolf Krumsiek

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Günther Einert

Anlage 1

Haushaltsplan

**des Landes Nordrhein–Westfalen
für das Haushaltsjahr**

1985

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	Ausgaben
Einzelplan	1985	1984	1985	1985	1984
	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)	(TDM)
01 - Landtag	1 218,0	1 226,8	133 312,2	341,0	125 582,5
02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 727,8	1 743,7	39 686,2	1 826,0	52 445,1
03 - Innenminister	429 947,6	458 669,9	3 794 889,4	75 250,0	3 801 542,9
04 - Justizminister	1 013 019,0	945 133,6	2 644 840,2	41 199,0	2 588 522,1
05 - Kultusminister	93 486,4	88 033,7	10 518 526,3	33 063,5	10 460 625,7
06 - Minister für Wissen- schaft und Forschung	1 013 624,1	1 031 204,4	5 572 584,3	234 482,1	5 496 311,8
07 - Minister für Arbeit, Gesundheit u. Soziales	799 417,5	1 181 722,3	3 970 332,8	1 075 030,7	4 077 943,1
08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr	763 522,0	756 173,0	4 410 299,0	3 252 894,0	4 491 368,8
09 - Minister für Bundes- angelegenheiten	64,6	64,6	3 502,2	-	3 315,0
10 - Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	586 851,3	612 855,6	1 219 213,0	357 337,7	1 247 443,9
11 - Minister für Landes- und Stadtentwicklung	1 251 797,8	1 307 526,3	3 239 074,4	2 312 835,0	4 029 914,0
12 - Finanzminister	368 729,1	335 300,8	1 879 533,1	36 610,0	1 847 933,1
13 - Landesrechnungshof	138,9	88,8	15 469,1	-	14 845,7
14 - Allgemeine Finanzverwaltung	50 325 134,3	49 732 468,4	19 207 416,2	1 446 100,0	18 214 418,2
zusammen	56 648 678,4	56 452 211,9	56 648 678,4	8 866 969,0	56 452 211,9

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. <u>Haushaltsvolumen</u>	56 648,7
II. <u>Ermittlung des Finanzierungssaldos</u>	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	56 575,4
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmittel und Entnahmen aus Rücklagen)	49 260,7
3. Finanzierungssaldo	- 7 314,7
III. <u>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</u>	
4. Netto-Neuverschuldung	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	14 935,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7 620,3
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	7 547,0
4.3 Netto-Neuverschuldung	7 314,7
5. Einnahmen aus Rücklagen	-
6. Finanzierungssaldo	- 7 314,7
IV. <u>Nachrichtlich</u>	
<u>Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel</u>	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 388,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	7 547,0
Kreditermächtigung	14 935,0

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. <u>Einnahmen aus Krediten</u>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	432,8
vom Kreditmarkt	14 935,0
zusammen	15 367,8
II. <u>Tilgungsausgaben für Kredite</u>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	193,5
vom Kreditmarkt	7 620,3
zusammen	7 813,8
III. <u>Neuverschuldung (Netto)</u>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	239,3
am Kreditmarkt	7 314,7
zusammen	7 554,0

Anlage 2

Übersicht

über die kreditfinanzierten Ausgaben des Haushaltsplans 1985

(§ 18 Abs. 1 LHO)

Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1985 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch Schuldenaufnahmen

	bei Gebietskörper- schaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
<u>Einzelplan 03 - Innenminister</u>		
03 020 Allgemeine Bewilligungen	-	180
03 710 Feuerschutz	-	53 176
Summe Einzelplan 03	-	53 356
<u>Einzelplan 05 - Kultusminister</u>		
05 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen	-	5 000
05 300 Schulen gemeinsam	-	2 450
05 610 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	-	1 095
05 760 Bibliothekswesen	-	700
05 810 Förderung des Sports	-	46 000
05 820 Förderung der bildenden Kunst, der Museen, der Musik und des Schrifttums	-	1 816
05 830 Förderung von Theater, Film und Bild	-	95
Summe Einzelplan 05	-	57 156
<u>Einzelplan 06 - Minister für Wissenschaft und Forschung</u>		
06 020 Allgemeine Bewilligungen	-	20 000
06 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen	-	201 141
06 040 Forschungsförderung	-	16 878
06 050 Landeszentrale für politische Bildung	-	6 000
06 112 Medizinische Einrichtungen der Universität Bonn	-	22 585
06 122 Medizinische Einrichtungen der Universität Münster	-	44 301
06 131 Universität Köln	-	45
06 132 Medizinische Einrichtungen der Universität Köln	-	15 684
06 142 Medizinische Einrichtungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen	-	201 146
06 152 Medizinische Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum	-	255
06 172 Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf	-	61 573
06 212 Medizinische Einrichtungen der Universität - Gesamt- hochschule - Essen	-	39 985
06 250 Universität-Gesamthochschule-Wuppertal	-	4 600
06 550 Staatliche Hochschule für Musik Ruhr	-	450
Summe Einzelplan 06	-	634 643
<u>Einzelplan 07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</u>		
07 020 Allgemeine Bewilligungen	-	17 760
07 030 Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes	-	98 500
07 040 Altenhilfe und soziale Hilfen	-	73 300
07 050 Familienhilfe, Jugendhilfe und soziales Ausbildungswesen	-	75 190
07 060 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge	-	8 900
07 070 Krankenhausförderung	-	374 032
07 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen	-	23 404
07 090 Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe	5 320	-
07 310 Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf	-	100
07 320 Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in Gelsenkirchen	-	70
07 430 Staatsbad Oeynhausen	-	1 218
Summe Einzelplan 07	5 320	672 474

	bei Gebietskörper- schaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
Einzelplan 08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
08 030 Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes	-	261 030
08 040 Wirtschaft-Technologieprogramm Nordrhein- Westfalen und rationelle Energieverwendung	-	136 500
08 050 Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft	-	63 710
08 070 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs	-	386 199
08 080 Förderung der Luftfahrt	-	20 991
08 090 Förderung der Schifffahrt	-	43 025
08 100 Straßen- und Brückenbau	-	1 026 529
Summe Einzelplan 08	-	1 937 984
Einzelplan 10 - Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
10 020 Allgemeine Bewilligungen	-	10 450
10 030 Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	-	138 260
10 040 Marktstruktur und Verbraucherangelegenheiten	-	1 400
10 050 Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	-	186 649
10 170 Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster und Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen- Lippe als Landesbeauftragte	-	487
10 260 Landesforstverwaltung	-	101
Summe Einzelplan 10	-	337 347
Einzelplan 11 - Minister für Landes- und Stadtentwicklung		
11 040 Angelegenheiten der Stadtentwicklung, des Bauwesens und der Freizeit	-	41 558
11 050 Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau	422 300	749 615
11 060 Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau	5 200	309 507
11 070 Denkmalpflege	-	23 700
Summe Einzelplan 11	427 500	1 124 380
Einzelplan 12 - Finanzminister		
12 050 Oberfinanzdirektionen und Finanzämter	-	93
Summe Einzelplan 12	-	93
Einzelplan 14 - Allgemeine Finanzverwaltung		
14 030 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Finanz- ausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund) und sonstige Leistungen	-	1 751 500
14 610 Kapitalvermögen	-	61 000
Summe Einzelplan 14	-	1 812 500
Summe insgesamt	432 820	6 629 933
dazu		
Ausgabenansätze der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 82	-	684 816
zusammen:	432 820	7 314 749
dazu		
im Haushaltsplan 1985 veranschlagte Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	-	73 251
zusammen:	432 820	7 388 000
Gesamtsumme		7 820 820

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1985
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1985)**

Vom 12. Februar 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Zuweisungen zu städtebaulichen und denkmalpflegerischen Maßnahmen
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen
- § 23 Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen
- § 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 25 Pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues
- § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 31 Kreisumlage
- § 32 Landschaftsumlage
- § 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 34 Krankenhausumlage
- § 35 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 36 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 37 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise
- § 38 Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage
- § 39 Bewirtschaftung der Mittel

- § 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 43 Kürzungsermächtigung
- § 44 Vorläufiger Grundbetrag
- § 45 Durchführungsvorschriften
- § 46 Inkrafttreten

**I. Teil
Grundlagen**

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25,5 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen

1. ein Betrag von 2000000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), abzuführen hat,
2. ein Betrag von 1300000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat,
3. ein Betrag von 382000000 DM, der gemäß § 2 Abs. 5 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) mit dem allgemeinen Steuerverbund 1985 zu verrechnen ist.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen 9 128 300 000 DM; davon entfallen auf die

allgemeinen Zuweisungen	7 380 600 000 DM,
zweckgebundenen Zuweisungen	1 747 700 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 24.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Anteil von 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich – einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1983 – auf 514 325 000 DM.

(4) Die Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund regelt § 25.

(5) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.

§ 5

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 30.

II. Teil

Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen

(Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)

A Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 209 600 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | 5 428 500 000 DM. |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise | 896 100 000 DM. |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 885 000 000 DM. |

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8

Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. In Gemeinden, bei denen die Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. 12. 1983 gegenüber dem Stand vom 31. 12. 1982 um mehr als 50 Einwohner zurückgegangen ist, wird der Bevölkerungsabgang zu 30 v. H., gerundet auf volle Einwohner, der Einwohnerzahl wieder hinzugerechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als	10 000 Einwohnern
	100 vom Hundert,
mit	25 000 Einwohnern
	105 vom Hundert,
mit	60 000 Einwohnern
	110 vom Hundert,
mit	150 000 Einwohnern
	119 vom Hundert,
mit	300 000 Einwohnern
	126 vom Hundert,
mit	500 000 Einwohnern
	135 vom Hundert,
mit mehr als	500 000 Einwohnern
	140 vom Hundert,
mit mehr als	750 000 Einwohnern
	145 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern wird der Hauptansatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1983 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 112 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen	
einschließlich Schulkindergärten	mit 118 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 100 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 40 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 86 vom Hundert,
Berufsvorbereitungsjahren	mit 77 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 90 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren	
Schulbezirk das Land	
Nordrhein-Westfalen umfaßt,	mit 57 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 44 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fach-	
oberschulen und Fachschulen	mit 83 vom Hundert,
Sonderschulen für	
Lernbehinderte	mit 203 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen	
einschließlich Sonderschul-	
kindergärten	mit 432 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 152 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 45 vom Hundert,

Schulen des zweiten Bildungsweges

- a) Abendrealschulen mit 64 vom Hundert,
- b) Abendgymnasien mit 69 vom Hundert,
- c) Kollegs mit 106 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 121 vom Hundert,
noch nicht gegliederten	
Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 203 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 102 vom Hundert,
Realschulen	mit 102 vom Hundert,
Gymnasien	mit 114 vom Hundert,
Sonderschulen für	
Lernbehinderte	mit 283 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen	
einschließlich Sonderschul-	
kindergärten	mit 495 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 153 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 105 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 145 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Städtischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1984 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner	mit 320 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern	mit 350 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1984 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984

für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern	mit 135 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern	mit 150 vom Hundert,
für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern	mit 220 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern	mit 250 vom Hundert;
- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1984 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüs-

selzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl (§ 9) je Einwohner um mehr als 5 vom Hundert unter dem Durchschnitt der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner der jeweiligen Größenklasse nach Satz 2 liegt und die für die Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 1984 mindestens einen Hebesatz von 300 vom Hundert in Gemeinden bis 150 000 Einwohner und 330 vom Hundert in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern festgesetzt haben, erhalten als Schlüsselzuweisung so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen bis zu 95 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen, und zwar nach folgender Staffeln:

bei Abweichung der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner vom Durchschnitt der Größenklasse um	Steuerkraftmeßzahl und Schlüsselzuweisung ... vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen
mehr als 5,0 bis 7,5 vom Hundert	91
mehr als 7,5 bis 10,0 vom Hundert	92
mehr als 10,0 bis 12,5 vom Hundert	93
mehr als 12,5 bis 15,0 vom Hundert	94
mehr als 15,0 vom Hundert	95

Der Durchschnitt der Steuerkraftmeßzahl nach Satz 1 wird für die Gemeinden

mit mehr als	300 000 Einwohnern,
mit 150 001 bis	300 000 Einwohnern,
mit 60 001 bis	150 000 Einwohnern,
mit 25 001 bis	60 000 Einwohnern,
mit 10 001 bis	25 000 Einwohnern,
mit nicht mehr als	10 000 Einwohnern

je gesondert berechnet.

Bei der Berechnung des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner ist die Steuerkraftmeßzahl derjenigen Gemeinden nicht zu berücksichtigen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben oder bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl und der Steuerkraftmeßzahl durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen worden ist.

(3) Ist die Steuerkraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 294 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Ist die Umlagekraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Bedarfsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B Ausgleichsstock

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 171 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks dienen 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Rechnungsfehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze

des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

(4) Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nichtzuwendungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(5) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzung dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 unterliegt.

(6) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt. Von dem Betrag erhalten

a) die Gemeinden und Kreise	27 500 000 DM,
b) die Landschaftsverbände	22 500 000 DM.

(9) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Anlage

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 18

Zuweisungen zu städtebaulichen und denkmalpflegerischen Maßnahmen

(1) Zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Vorbereitung und Durchführung) werden 300 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Maßnahmen der Wohnumweltverbesserung und der Verkehrsberuhigung werden 50 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(5) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 315 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20**Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 15 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21**Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen**

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 42 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 382 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22**Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen**

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23**Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen**

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 84 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 520 000 000 DM.

(2) Von dem Betrag der Investitionspauschale sind 250 000 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 14,84 DM gewährt. Ein weiterer Betrag von 160 000 000 DM wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1985 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die ihrerseits eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1984 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Umfaßt eine Gemeinde mehrere Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung, so ist die Arbeitslosenquote für das gesamte Gemeindegebiet maßgebend. Den Betrag je Einwohner nach Satz 2 setzen der Innenminister und der Finanzminister fest.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 110 000 000 DM in der Weise verteilt, daß die Gemeinden den Unterschiedsbetrag zwischen der Schlüsselzuweisung nach § 10 und der Schlüsselzuweisung erhalten, die sich bei einer um 110 000 000 DM erhöhten Schlüsselmasse (§ 7 Nr. 1) ergeben würde.

III. Teil**Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund****§ 25****Pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast**

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf die

Gemeinden Zuweisungen von	333 333 300 DM,
Kreise Zuweisungen von	166 666 700 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 14 325 000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1983 erhöhen sich die Zuweisungen an die

Gemeinden um	9 550 000 DM,
Kreise um	4 775 000 DM.

(2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 sind

a) auf die Gemeinden	317 550 000 DM,
Kreise	158 775 000 DM

schlüsselmäßig aufzuteilen und

b) den Gemeinden und Kreisen	38 000 000 DM
auf Antrag objektbezogen als Zuweisungen für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues zu gewähren.	

Bei den Zuweisungen nach Buchstabe a) für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert der Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe a) zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

IV. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes****§ 26****Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 16 450 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 21 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 27**Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues**

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 126 361 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die Erneuerung (UA I) von Landesstraßen | 90 000 000 DM, |
| b) für den Um-, Aus- und Neubau (UA II) von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 100 200 000 DM, |
| c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans | 185 454 500 DM. |

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von | 86 400 000 DM, |
| b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von | 37 565 500 DM. |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

§ 28

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von | 126 000 000 DM, |
| b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von | 177 000 000 DM |

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von | 347 517 500 DM, |
| b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von | 273 635 000 DM |
- für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 29

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

a) 25,- DM

je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1982 bewilligt worden sind,

zuzüglich

b) 30,- DM

je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1982 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 30

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

Erster Abschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 31

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10). Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 32

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Umlagen des Landes

§ 34 Krankenhausumlage

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), beteiligt. Die Höhe der Umlage wird auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausbauprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel festgesetzt; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 24 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten. Diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 37) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Gemeinden erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz werden so festgesetzt, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 35

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Mittel nach § 24 und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Mittel nach § 24 und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a) werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Sofern die genannten Termine nicht auf einen Arbeitstag fallen, sind die Auszahlungen am nächsten Arbeitstag zu leisten. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 36

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeug-

steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

§ 37

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1983 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen je Einwohner nach § 10 Abs. 2 und der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1983 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrVG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 25 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1983 zugrunde zu legen.

§ 38

Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe und den Hundertsatz der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 1 und 2 fest.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 2.

§ 39

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17 Abs. 2, 7 und 9),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
3. die Investitionspauschale (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8),
2. städtebauliche und denkmalpflegerische Maßnahmen (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallbeseitigungsanlagen (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschalisierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 28 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 2 Buchstabe b) setzt der Minister für

Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersatzte fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 Abs. 2 Buchstabe b) und § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

§ 40

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 41

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 und 28 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaus.

§ 42

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, nach Einbringung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 46

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

Der Kultusminister

H. Schwier

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Jochimsen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den Minister für Landes-
und Stadtentwicklung

Klaus Matthiesen

Anlage
zu § 17 Abs. 9 GFG 1985

Übersicht

Über die empfangsberechtigten Gemeinden und die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrages nach § 17 Abs. 9 GFG 1985

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	96.500
Bad Münstereifel	283.100
Schleiden	121.600
Nümbrecht	310.400
Reichshof	140.500
Bad Honnef	174.000
Hennef	138.400
Tecklenburg	98.600
Rödinghausen	30.000
Vlotho	155.200
Bad Driburg	1.472.100
Brakel	113.200
Höxter	12.600
Willebadessen	56.600
Bad Salzuflen	2.615.000
Horn-Bad Meinberg	1.849.500
Schieder-Schwalenberg	220.200
Bad Oeynhausen	2.298.300
Porta Westfalica	65.000
Preuß. Oldendorf	228.600
Bad Lippspringe	1.277.100
Wünnenberg	337.600
Brilon	696.200
Eslohe	218.100
Olsberg	459.200
Schmallenberg	1.908.300
Sundern	293.600
Winterberg	2.172.500
Kirchhundem	230.700
Lennestadt	197.100
Bad Berleburg	941.500
Laasphe	383.700
Bad Sassendorf	809.400
Erwitte	220.200
Lippstadt	375.400
<u>Zusammen</u>	<u>21.000.000</u>

Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0.80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359